

07.094

**Botschaft
zum Vertrag zwischen der Schweiz und Chile
über Rechtshilfe in Strafsachen**

vom 28. November 2007

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses zu dem am 24. November 2006 unterzeichneten Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile über Rechtshilfe in Strafsachen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Das Rechtshilfeabkommen mit Chile, das den eidgenössischen Räten mit dieser Botschaft zur Genehmigung unterbreitet wird, ist ein weiterer Baustein im weltweiten Vertragsnetz, das die Schweiz im Interesse der Bekämpfung der internationalen Kriminalität auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen knüpft.

Ausgangslage

Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist in zunehmendem Masse erforderlich, um Kriminalität effizient bekämpfen zu können. Dies vor allem deshalb, weil mit fortschreitender Globalisierung und Vernetzung der Lebensverhältnisse auch die Kriminalität immer mehr grenzüberschreitende Dimensionen annimmt. Technische Fortschritte, beispielsweise im Bereich der Kommunikation und Datenübermittlung, erleichtern kriminelle Aktivitäten über die Staatsgrenzen hinaus. Je nach Art der Delikte ist ausserdem vermehrt ein organisiertes Vorgehen festzustellen. Diese Entwicklungen führen dazu, dass der einzelne Staat die Herausforderungen, die sich einer wirksamen Verbrechensbekämpfung stellen, immer weniger allein zu bewältigen vermag. Dem daraus resultierenden drohenden Verlust an Sicherheit soll der weltweite Ausbau des Vertragsnetzes auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen entgegenwirken. Der Abschluss des Rechtshilfevertrags mit Chile leistet einen weiteren Beitrag dazu.

Der Beginn von Verhandlungen über ein Rechtshilfeabkommen mit Chile wurde seitens der Schweiz vom vorgängigen Abschluss eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und Chile abhängig gemacht. Die Paraphierung des Rückübernahmeabkommens im August 2005 ebnete den Weg für die Aufnahme von Verhandlungen zum vorliegenden Vertrag.

Der Vertrag, der sich an das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 (EÜeR; SR 0.351.1) anlehnt, erlaubt es, mit einem weiteren aussereuropäischen Staat bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität, insbesondere bei Geldwäscherei, Drogenhandel, Korruption und Terrorismus, effizienter zusammenzuarbeiten.

Inhalt der Vorlage

Das Abkommen schafft eine völkerrechtliche Grundlage, damit die Justizbehörden beider Staaten bei der Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen zusammenarbeiten können. Bisher konnte die Schweiz Chile lediglich auf der Grundlage des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) Rechtshilfe gewähren.

Der Vertrag berücksichtigt die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (insbesondere das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen; SR 0.351.12). Er vereinfacht und beschleunigt die Rechtshilfeverfahren zwischen beiden Staaten und verringert insbesondere die Formerfordernisse durch die Abschaffung der Beglaubigungen. Im Weiteren sieht er die Einvernahme per Videokonferenz vor, ermöglicht die Bildung

gemeinsamer Ermittlungsgruppen und regelt die kontrollierte Lieferung. Ausserdem wird neu in beiden Ländern eine Zentralstelle geschaffen, die eine reibungslose Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags gewährleisten soll und Anlaufstelle bei der Lösung von Problemen oder Missverständnissen ist. Für die Umsetzung des Vertrags ist keine gesetzliche Anpassung im schweizerischen Recht notwendig.

Chile ist nach Peru, Ecuador, Brasilien und Mexiko bereits das fünfte Land in Lateinamerika, mit dem die Schweiz entsprechende Vertragsverhandlungen erfolgreich abschliessen konnte.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	106
1 Grundzüge des Vertrags	109
1.1 Ausgangslage	109
1.2 Verlauf der Verhandlungen	109
1.3 Überblick über den Inhalt des Vertrags	110
1.4 Würdigung	111
1.5 Verhältnis zum europäischen Recht	111
2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Vertrags	112
2.1 Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	112
2.2 Kapitel II: Rechtshilfeersuchen	114
2.3 Kapitel III: Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen – Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen	118
2.4 Kapitel IV: Strafregister und Austausch von Strafnachrichten	124
2.5 Kapitel V: Verfahren	124
2.6 Kapitel VI: Unaufgeforderte Übermittlung und Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Einziehung	126
2.7 Kapitel VII: Schlussbestimmungen	127
3 Auswirkungen	128
3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone	128
3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	128
4 Verhältnis zur Legislaturplanung	128
5 Rechtliche Aspekte	129
5.1 Verfassungsmässigkeit	129
5.2 Vernehmlassung	129
Bundesbeschluss zur Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Chile über Rechtshilfe in Strafsachen (Entwurf)	131
Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile über Rechtshilfe in Strafsachen	133

Botschaft

1 Grundzüge des Vertrags

1.1 Ausgangslage

Die Republik Chile hat in den vergangenen Jahren wiederholt ihr Interesse kundgetan, mit der Schweiz ein Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen auszuhandeln. Gleichzeitig versuchte das heutige Bundesamt für Migration seit dem Jahre 2001, Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit Chile in Gang zu bringen. Im Verlauf der letzten Jahre zeigte sich, dass Chile ohne die Bereitschaft der Schweiz, über einen Vertrag über Rechtshilfe in Strafsachen zu verhandeln, keine Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen würde.

Anlässlich eines Treffens im Februar 2005 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der chilenischen Botschafterin in der Schweiz wurde vereinbart, dass unser Land bereit sei, über einen Vertrag über Rechtshilfe in Strafsachen zu verhandeln, wenn Chile seinerseits in Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen einwillige. Die Verhandlungen zu einem Rückübernahmeabkommen fanden am 26. August 2005 ihren Abschluss und ebneten so den Weg zur Aufnahme von Verhandlungen zum vorliegenden Rechtshilfevertrag. Dieser ist von der Einsicht getragen, dass der einzelne Staat die mit einer wirksamen Verbrechensbekämpfung verbundenen Herausforderungen immer weniger allein zu bewältigen vermag und der kontinuierliche Ausbau des weltweiten bilateralen Vertragsnetzes auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Forderung nach einer effizienteren Verbrechensbekämpfung im Interesse verstärkter Sicherheit nachkommt.

1.2 Verlauf der Verhandlungen

Mitte September 2005 trafen sich in Santiago eine chilenische und eine schweizerische Delegation, um über einen Vertrag über Rechtshilfe in Strafsachen zu verhandeln. Es wurde deutlich, dass die chilenische Delegation an einem schnellen Abschluss sehr interessiert war und sich deshalb auch kompromissbereit zeigte. Diese Haltung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Chile begonnen hat, die Öffnung gegenüber Europa in zahlreichen Bereichen – so auch in der internationalen Justizzusammenarbeit – zu forcieren.

Ein weiterer Grund für die Tatsache, dass die Verhandlungen schon nach der ersten Runde erfolgreich abgeschlossen werden konnten, war der innenpolitische Druck auf die chilenische Regierung im Nachgang zu einem Entscheid der schweizerischen Asylrekurskommission, wo einem chilenischen Extremisten und mutmasslichen Polizistenmörder die vorläufige Aufnahme in der Schweiz bestätigt worden war. In der chilenischen Öffentlichkeit entstand nach diesem Entscheid der Eindruck, die schweizerischen Behörden würden Chile nicht als Rechtsstaat betrachten. Mit der erfolgreichen Aushandlung eines Rechtshilfevertrags mit der Schweiz konnte die chilenische Regierung den Gegenbeweis erbringen.

Am 5. April 2006 genehmigte der Bundesrat den Vertrag und stimmte seiner Unterzeichnung zu. Anlässlich eines Besuchs in Chile unterzeichnete der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements den Vertrag am 24. November 2006.

1.3 Überblick über den Inhalt des Vertrags

Der Rechtshilfevertrag mit Chile schafft eine internationale Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander im vertraglich vereinbarten Umfang weitestgehende Rechtshilfe in Verfahren wegen strafbarer Handlungen zu leisten. Bisher konnte die Schweiz Chile nur auf der Grundlage und nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Der Vertrag übernimmt die wichtigsten Grundsätze des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im Folgenden: Europäisches Rechtshilfeübereinkommen)¹ und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981² über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Zudem konnten Regelungen aus dem am 1. Februar 2005 für die Schweiz in Kraft getretenen Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen³ in den Vertrag integriert werden. Chile ist nach Peru, Ecuador, Brasilien und Mexiko das fünfte Land Lateinamerikas, mit dem die Schweiz entsprechende Vertragsverhandlungen erfolgreich abschliessen konnte.

Eine wichtige Errungenschaft des Vertrags besteht darin, dass durch den direkten Verkehr zwischen dem chilenischen Aussenministerium und dem Bundesamt für Justiz in ihrer Funktion als Zentralbehörden (*Art. 25*), durch die detaillierte Festlegung der Modalitäten für Rechtshilfeersuchen (*Art. 27*) sowie durch die Eliminierung von Formvorschriften (*Art. 29*) die Dauer der Rechtshilfeverfahren sowohl in der Schweiz wie auch in Chile entscheidend verkürzt werden kann.

In Anlehnung an Artikel 74a IRSG sieht der Vertrag die Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten zur Einziehung durch den Staat vor (*Art. 11*). Ausserdem wurden Bestimmungen über gemeinsame Ermittlungsgruppen (*Art. 22*) sowie über die kontrollierte Lieferung (*Art. 23*) aufgenommen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Informationen übermittelt werden können, ohne dass ein Rechtshilfeersuchen vorliegt (*Art. 32*). Die Bestimmung leistet einen Beitrag zu einer effizienteren Verbrechensbekämpfung, denn der möglichst frühzeitige und rasche Informationsaustausch stellt eine wichtige Waffe im Kampf gegen die Kriminalität dar.

Erwähnenswert ist sodann die Aufnahme eines Artikels über die Einvernahme per Videokonferenz (*Art. 21*). Die Regelung orientiert sich an derjenigen des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Sie macht sich die Errungenschaften der modernen Telekommunikationstechnologie zunutze. Sie ermöglicht die Anhörung von Personen, ohne dass sich diese in den ersuchenden

1 EUEr; SR **0.351.1**

2 IRSG; SR **351.1**

3 SR **0.351.12**

Staat begeben müssen. Zum Tragen kommt die Regelung dann, wenn sich eine Person in einem Staat aufhält und ihr Erscheinen zur Einvernahme in einem anderen Staat nicht zweckmässig oder nicht möglich ist.

Einem Anliegen Chiles entsprechend wurde an Stelle der üblichen Schiedsgerichtsklausel eine Regelung in den Vertrag aufgenommen, die eine Streitbeilegung ohne Schiedsgericht vorsieht. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen ausschliesslich auf diplomatischem Weg beigelegt werden (*Art. 37*).

1.4 Würdigung

Der vorliegende Rechtshilfevertrag reiht sich ein in die Politik des Bundesrates, das Vertragsnetz im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen auszubauen und die Zusammenarbeit bei der internationalen Verbrechensbekämpfung zu intensivieren. Das Ziel des neuen Vertrags besteht darin, dass unser Finanzplatz nicht missbraucht werden kann und die Schweiz nicht eine Drehscheibe des grenzüberschreitenden Verbrechens und ein Zufluchtsort für Kriminelle wird.

Es besteht kein Zweifel, dass ein Staat allein das internationale Verbrechen nicht mehr genügend wirksam bekämpfen kann. Mit dem vorliegenden Vertrag kann mit einem weiteren wichtigen Staat Südamerikas eine vertragliche Bindung eingegangen werden. Eine derartige Intensivierung der internationalen Justizzusammenarbeit ist eine der Grundlagen für die innere Sicherheit unseres Landes.

Der Vertrag ermöglicht eine effizientere Zusammenarbeit mit Chile im Bereich der internationalen Kriminalität, insbesondere bei Geldwäscherei, Drogenhandel, Korruption und Terrorismus. Er steht im Einklang mit bewährten Grundlagen und Grundsätzen im Rechtshilfebereich, liegt auf der Linie der bestehenden Rechtshilfeverträge der Schweiz und berücksichtigt die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Es handelt sich um ein modernes, griffiges Instrument, das den Bedürfnissen der Praxis Rechnung trägt. Der Vertrag bedingt keine Anpassungen der innerstaatlichen Gesetzgebung.

1.5 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten des Europarats bei der Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen ist im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und in dessen Zweitem Zusatzprotokoll geregelt. Ergänzend finden bilaterale Zusatzverträge Anwendung, welche die Schweiz mit vier Nachbarstaaten abgeschlossen hat.⁴ Weitere Instrumente des Europarats wie das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten oder das Übereinkommen über die Korruption regeln die Rechtshilfe für spezifische Bereiche oder Deliktsarten.

Der Vertrag zwischen der Schweiz und Chile über Rechtshilfe in Strafsachen übernimmt alle wesentlichen Grundsätze des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens

⁴ Verträge zur Ergänzung des EUeR bestehen mit Deutschland (SR **0.351.913.61**), Österreich (SR **0.351.916.32**), Frankreich (SR **0.351.934.92**) und Italien (SR **0.351.945.41**).

und enthält Neuerungen, die in anderen rechtshilferelevanten Instrumenten des Europarats eingeführt wurden. Er steht demzufolge im Einklang mit dem europäischen Recht.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Vertrags

2.1 Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verpflichtung zur Rechtshilfe

Absatz 1 begründet zwischen den Vertragsparteien eine völkerrechtliche Pflicht zur Rechtshilfe in Strafsachen. Die Zusammenarbeit hat im grösstmöglichen Umfang zu erfolgen. Bestehen keine Ausschluss- oder Ablehnungsgründe nach den *Artikeln 2 und 3*, so ist einem Ersuchen um Rechtshilfe im Rahmen des Vertrags Folge zu geben.

Absatz 2 wurde von der chilenischen Seite eingebracht. Die Staatsanwaltschaften in Chile sind keine Justizbehörden. Damit auch sie der chilenischen Zentralstelle im Sinne von Artikel 25 Rechtshilfeersuchen vorlegen können, war ihre explizite Erwähnung im Vertragstext notwendig.

Absatz 3 listet die klassischen Rechtshilfebehandlungen auf, um die im Rahmen des Vertrags ersucht werden kann (*Bst. a–i*). Am Schluss der Bestimmung findet sich eine Auffangklausel (*Bst. j*). Diese sieht vor, dass auch Rechtshilfemassnahmen möglich sind, die in der Liste nicht aufgeführt sind. Dafür müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein: Die Rechtshilfemassnahme muss mit dem Zweck des Vertrags und mit dem Recht der Vertragsparteien vereinbar sein. Die Bestimmung soll im Einzelfall eine pragmatische Lösung ermöglichen und der Rechtsentwicklung Rechnung tragen.

Art. 2 Unanwendbarkeit

Die Bestimmung schliesst die Anwendung des Vertrags für die Verhaftung und Auslieferung strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen sowie für die Vollstreckung von Strafurteilen aus. Es handelt sich um eine klassische Regelung über den Geltungsbereich eines Rechtshilfevertrags.

Art. 3 Gründe für die Ablehnung oder den Aufschub der Rechtshilfe

Die Bestimmung listet die Gründe auf, die zur Ablehnung der Rechtshilfe oder zum Aufschub der Rechtshilfeleistung führen können. Im Interesse einer möglichst weit gehenden Rechtshilfe, die ausserdem mit Blick auf künftige Rechtsentwicklungen flexibel ist, sind die Ablehnungsgründe fakultativ ausgestaltet. Liegt in einem konkreten Fall ein Ablehnungsgrund nach dem Vertrag vor, so entscheidet das innerstaatliche Recht der ersuchten Vertragspartei, ob sie die Rechtshilfe verweigern muss. Für die Schweiz sind insbesondere die Artikel 1a, 2, 3 und 5 IRSG, an denen sich die Liste der Ablehnungsgründe orientiert, massgebend. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Rechtshilfe bei Vorliegen eines dieser Gründe abzulehnen ist⁵.

⁵ Ausgenommen davon ist der Abgabebetrag (Art. 3 Abs. 3 IRSG).

Die Liste der Ablehnungsgründe in *Absatz 1* ist abschliessend. Es handelt sich um folgende Ablehnungsgründe, die der ersuchte Staat geltend machen kann:

- Keine Verpflichtung zur Gewährung von Rechtshilfe besteht, wenn das ausländische Strafverfahren ein politisches, militärisches oder ein Fiskaldelikt betrifft (*Bst. a–c*). Der klassische Verweigerungsgrund des Fiskaldelikts wird dahingehend präzisiert, dass eine Zusammenarbeit möglich sein soll, wenn es sich um einen Abgabebetrug handelt⁶.
- Von der Rechtshilfe kann auch abgesehen werden, wenn die verlangte Massnahme einen Eingriff in die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*Ordre public*) oder in andere wesentliche Interessen einer Vertragspartei darstellt (*Bst. d*). Nach schweizerischer Rechtsauffassung schliesst der Begriff des «*Ordre public*» auch die Beachtung der Grundrechte des Menschen ein. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Leben, das Verbot der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die grundlegenden Verfahrensgarantien. Diese Garantien sind u.a. im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966⁷ über bürgerliche und politische Rechte (nachfolgend: UNO-Pakt II) festgehalten.
- Die Rechtshilfe kann zudem verweigert werden, wenn das Ersuchen eine strafbare Handlung betrifft, die im ersuchten Staat zu einem Freispruch oder zu einer Verurteilung geführt hat und die verurteilte Person die Strafe verbüsst oder bereits verbüsst hat (*Bst. e*). Der Verweigerungsgrund beruht auf dem Grundsatz, dass niemand wegen derselben Tat zweimal strafrechtlich verfolgt werden darf («*ne bis in idem*»)⁸.
- Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass ein Ersuchen dazu führen könnte, eine Person wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu benachteiligen (*Bst. f*).
- Die Ablehnung eines Ersuchens ist zudem möglich, wenn der Vollzug des Rechtshilfeersuchens gegen die Menschenrechte verstiesse, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien in internationalen Übereinkommen verpflichtet haben. Dazu gehört der UNO-Pakt II, zu dessen Vertragsparteien Chile und die Schweiz gehören (*Bst. g*). Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Rechtshilfe nicht zu Lasten der Menschenrechte geht. Die Leistung von Rechtshilfe unter Missachtung der Menschenrechte käme einer Verletzung der internationalen Verpflichtungen gleich, welche die Vertragsparteien im Bereich der Menschenrechte eingegangen sind.⁹
- Die Rechtshilfe kann auch abgelehnt werden, wenn die Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, mit der Todesstrafe bedroht ist und der ersuchende Staat keine ausreichenden Garantien abgeben kann, dass die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls doch verhängt, nicht vollstreckt wird (*Bst. h*). Dieser für die Schweiz wichtige Ablehnungsgrund wurde in den Vertrag aufge-

⁶ Zu den Voraussetzungen des Abgabebetrugs vgl. BGE 125 II 250.

⁷ SR 0.103.2

⁸ BGE 123 II 464 E. 2b mit Verweisen; 118 IV 269 E. 2.

⁹ BGE 130 II 217 E. 8 mit Verweisen (Rechtshilfe an Taiwan); 129 II 268 E. 6 mit Verweisen (Rechtshilfe an Nigeria); 126 II 324 E. 4 und 123 II 161 E. 6 (Rechtshilfe an Russland).

nommen, weil das chilenische Recht die Todesstrafe in Friedenszeiten erst 2001 abgeschafft hat. Die letzte Hinrichtung in Chile fand 1985 statt. In der Schweiz ist die Todesstrafe sowohl in Friedenszeiten als auch im Krieg verboten. Artikel 10 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁰ untersagt die Todesstrafe ausdrücklich. Mit dem Protokoll Nr. 13 zur EMRK¹¹ über die Abschaffung der Todesstrafe, das für die Schweiz seit dem 1. Juli 2003 in Kraft ist, wurde diese Strafe vollständig aufgehoben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Todesstrafe ein Ausschlussgrund für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, wenn die angeschuldigte Person im ausländischen Verfahren der Todesstrafe ausgesetzt ist.¹² Die Todesstrafe kann somit nicht nur bei der Auslieferung, sondern auch bei der Rechtshilfe ein Hinderungsgrund für die Zusammenarbeit sein.

Absatz 2 räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, die Rechtshilfe zugunsten eines eigenen Strafverfahrens aufzuschieben. Werden z.B. im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens Beweismittel verlangt, die der ersuchte Staat in einem eigenen Strafverfahren benötigt, so kann mit deren Herausgabe zugewartet werden, bis das Verfahren im ersuchten Staat abgeschlossen ist.

Die *Absätze 3 und 4* regeln die Verfahrensschritte, die bei der Ablehnung oder beim Aufschub der Rechtshilfe zu beachten sind. Für den ersuchten Staat besteht eine Begründungs- und Informationspflicht. Damit verbunden ist die Pflicht, eine Alternativlösung aufzuzeigen: Bevor der ersuchte Staat die Rechtshilfe ablehnt oder aufschiebt, muss er den anderen Staat über die Gründe benachrichtigen (*Abs. 3 Bst. a*). Gleichzeitig hat er zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen allenfalls dennoch Rechtshilfe gewährt werden könnte (*Abs. 3 Bst. b*). Jede Ablehnung eines Ersuchens bedarf einer Begründung (*Abs. 4*).

2.2 Kapitel II: Rechtshilfeersuchen

Art. 4 Anwendbares Recht

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass ein Rechtshilfeersuchen nach dem Recht des ersuchten Staates auszuführen ist. In der Schweiz sind für den Vollzug eines ausländischen Rechtshilfeersuchens das IRSG sowie das einschlägige Verfahrensrecht der Kantone und des Bundes massgebend.

Absatz 2 sieht eine Abweichung von diesem Grundsatz vor. Der ersuchende Staat kann ausdrücklich verlangen, dass ein Rechtshilfeersuchen nach *seinen* Verfahrensvorschriften ausgeführt wird. Der ersuchte Staat muss dem Begehren nur nachkommen und das Ersuchen auf die verlangte Weise ausführen, wenn sein Recht dem nicht entgegensteht. Diese Ausnahmeregelung kann vor allem in den Fällen sinnvoll sein, in denen der ersuchende Staat die verlangten Informationen nur dann als Beweismittel verwenden kann, wenn sie im Ausland nach dem Verfahren erhoben worden sind, die sein Recht vorsieht. Eine ähnliche Regelung findet sich in Arti-

¹⁰ SR 101

¹¹ Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe (SR 0.101.093).

¹² BGE 130 II 217 E. 8.8 und 131 II 228 E. 3.3 (Rechtshilfe an Taiwan).

kel 65 IRSG und im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (Art. 8).

Art. 5 Zwangsmassnahmen

Absatz 1 gibt einer Vertragspartei die Möglichkeit, ein Rechtshilfeersuchen abzulehnen, wenn dessen Ausführung die Anwendung von Zwangsmassnahmen erfordert. Der Grund für die Ablehnung muss darin bestehen, dass die Tat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, nicht in beiden Vertragsparteien strafbar ist. Konkret bedeutet dies, dass die Schweiz in einem Rechtshilfeverfahren Zwangsmassnahmen nur anordnen darf, wenn die verfolgte Handlung alle objektiven Merkmale eines schweizerischen Straftatbestandes erkennen lässt. Das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen gehört zu den Eckpfeilern des schweizerischen Rechtshilferechts und ist in Artikel 64 IRSG sowie in der Erklärung der Schweiz zu Artikel 5 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens verankert.

Absatz 2 wurde von der chilenischen Delegation eingebracht und dient der Transparenz bezüglich der anzuordnenden Zwangsmassnahmen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten. Die Aufzählung der möglichen Massnahmen lehnt sich an Artikel X Absatz 2 des Vertrags vom 10. September 1998 zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und zur Erleichterung seiner Anwendung¹³ an.

Art. 6 Vorläufige Massnahmen

Nach dieser Bestimmung kann eine Vertragspartei die Anordnung vorläufiger Massnahmen verlangen, wenn sie damit Beweise sichern, einen bestehenden Zustand aufrechterhalten oder bedrohte rechtliche Interessen schützen will. Die Anordnung solcher Massnahmen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Regelung lehnt sich an Artikel 18 IRSG an und findet sich ansatzweise auch im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (Art. 24).

Absatz 1 gibt den Justizbehörden des ersuchten Staates die Möglichkeit, vorläufige Massnahmen wie etwa eine Kontensperre anzuordnen, wenn dies der ersuchende Staat ausdrücklich verlangt. Die Anordnung einer vorläufigen Massnahme ist an die Bedingung geknüpft, dass die Leistung von Rechtshilfe im konkreten Fall möglich ist. Es dürfen keine offensichtlichen Gründe vorliegen, die einer Rechtshilfe entgegenstehen. Die Massnahme muss sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausrichten.¹⁴ Für die Schweiz als ersuchter Staat heisst dies, dass die Schweizer Behörden einem chilenischen Ersuchen um vorläufige Massnahmen keine Folge geben können, wenn es sich z.B. um kein gemeinrechtliches Delikt handelt oder die doppelte Strafbarkeit nicht gegeben ist.

Wenn Gefahr im Verzug ist, lässt *Absatz 2* zu, dass vorläufige Massnahmen bereits vor Einreichung eines formellen Rechtshilfeersuchens angeordnet werden. Es genügt, wenn das Ersuchen angekündigt wird. Die Informationen des ersuchenden Staates müssen aber so beschaffen sein, dass der ersuchte Staat überprüfen kann, ob alle Voraussetzungen vorliegen, um die verlangte Massnahme anzuordnen. Der ersuchte Staat hat die Massnahme unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zeitlich

¹³ SR **0.351.945.41**

¹⁴ Siehe dazu BGE **130** II 329 E. 3 ff.

zu befristen, bis das formelle Rechtshilfeersuchen vorliegt. Zu diesem Zweck setzt er dem andern Staat eine den Verhältnissen angepasste Frist für die Einreichung des Ersuchens. Nach unbenutztem Ablauf der Frist muss die Massnahme aufgehoben werden.

Art. 7 Anwesenheit von Personen, die am Verfahren teilnehmen

Die Bestimmung erlaubt Personen, die am ausländischen Verfahren beteiligt sind (z.B. Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Strafverteidiger usw.), beim Vollzug des Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat anwesend zu sein. Die Teilnahme dieser Personen am Rechtshilfeverfahren setzt die Zustimmung des ersuchten Staates voraus. Eine analoge Bestimmung sieht Artikel 4 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vor.

Für die Umsetzung der Bestimmung ist in der Schweiz Artikel 65a IRSG massgebend. Die Anwesenheit ausländischer Personen an einem Rechtshilfeverfahren darf nicht dazu führen, dass diese Personen aktiv in das Verfahren eingreifen und vorzeitig Kenntnis von Tatsachen aus dem Geheimbereich erhalten. Die Verfahrensleitung obliegt dem Rechtshilferichter. Er muss sicherstellen, dass den anwesenden ausländischen Personen keine rechtlich geschützten Informationen (z.B. Bankbelege) übermittelt werden, deren Herausgabe noch nicht rechtskräftig bewilligt worden ist. Andernfalls würde der Beizug ausländischer Verfahrensteilnehmer faktisch zu einer Umgehung des Rechtshilfeverfahrens führen.¹⁵

Art. 8 Zeugenaussagen im ersuchten Staat

Die Bestimmung umschreibt das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn eine Person als Zeuge im ersuchten Staat einvernommen werden muss. Die Einvernahme erfolgt nach dem Recht des ersuchten Staates. Für die Zeugnisverweigerung kann das Recht des ersuchten und des ersuchenden Staates geltend gemacht werden.

Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass für die Zeugeneinvernahme das Recht des ersuchten Staates massgebend ist. Dies gilt insbesondere für das Zeugnisverweigerungsrecht. Die einvernommene Person kann indessen eine Aussage auch verweigern, wenn das Recht des ersuchenden Staates dies vorsieht.

Die *Absätze 2 und 3* befassen sich mit den Auswirkungen einer Zeugnisverweigerung, die sich auf das Recht des ersuchenden Staates abstützt. Verweigert der Zeuge die Aussage aufgrund des Rechts des ersuchenden Staates, so müssen dessen Behörden dem ersuchten Staat in einem begründeten Entscheid mitteilen, ob die Aussageverweigerung zulässig ist. Die Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht darf in keinem Fall rechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Art. 9 Herausgabe von Gegenständen, Schriftstücken, Akten oder Beweismitteln

Dieser Artikel befasst sich mit dem Kernstück der Rechtshilfe. Dem ersuchenden Staat werden Schriftstücke, Akten, Gegenstände und Beweismittel herausgegeben, die er für ein Strafverfahren verlangt hat. Die Modalitäten der Herausgabe sind

¹⁵ Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2005 vom 15. Nov. 2005 E. 1.2.

Artikel 6 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens nachgebildet und entsprechen sinngemäss der Regelung in Artikel 74 IRSG.

Art. 10 Gerichts- oder Untersuchungsakten

Der ersuchte Staat darf auch Gerichts- oder Untersuchungsakten herausgeben, wenn diese für ein Gerichtsverfahren im ersuchenden Staat benötigt werden. Es muss sich dabei um Akten handeln, die ein abgeschlossenes Verfahren betreffen. Akten aus einem hängigen Verfahren dürfen nur mit Zustimmung der Zentralbehörde des ersuchten Staates herausgegeben werden. In der Schweiz ist diese Bewilligung vom Bundesamt für Justiz zu erteilen.

Art. 11 Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten

Bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität ist es zentral, dass nicht nur Beweismittel für die Verfolgung des Täters übermittelt werden. Es müssen auch die deliktisch erworbenen Gegenstände oder Vermögenswerte – das Deliktsgut – möglichst rasch der Verfügungsmacht der Täterschaft entzogen und den Justizbehörden der Vertragspartei übergeben werden, die das Strafverfahren führt. Die Herausgabe des Deliktsguts ist ein weiterer wichtiger Pfeiler der Rechtshilfe, der die Übermittlung der Beweismittel im Sinne der Artikel 9 und 10 des Vertrags ergänzt. Die vorgesehene Regelung steht im Einklang mit Artikel 74a IRSG.

Absatz 1 schafft die Grundlage, damit der ersuchte Staat beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die aus einer strafbaren Handlung herrühren, den Justizbehörden des ersuchenden Staates übergeben kann. Zum Deliktsgut gehören auch die Ersatzwerte. Betreffend den Verwendungszweck des Deliktsguts im ersuchenden Staat hält die Bestimmung fest, dass die Herausgabe im Hinblick auf ihre Einziehung geschehen soll. Bevor die Herausgabe erfolgen kann, müssen die Ansprüche von Personen, die gutgläubig Rechte an den beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten erworben haben, befriedigt worden sein.

Nach *Absatz 2* ist die Herausgabe des Deliktsguts im Regelfall nur möglich, wenn der ersuchende Staat einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsentcheid vorlegt. In Ausnahmefällen kann der ersuchte Staat von dieser Regel abweichen und das Deliktsgut vorher herausgeben. Die Ausnahmeregelung kann zum Tragen kommen, wenn es klare Anhaltspunkte gibt, dass die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte deliktisch erworben worden sind und diese einwandfrei einer bestimmten Person oder Personengruppe zugeordnet werden können. In einem solchen Fall ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁶ nicht angezeigt, dass die Schweiz das Deliktsgut dem ersuchenden Staat bis zum Abschluss des Strafverfahrens vorenthält. Die Herausgabe des Deliktsguts kann – wie andere Rechtshilfemassnahmen – an Auflagen geknüpft werden (Art. 80p IRSG).

Art. 12 Teilung eingezogener Vermögenswerte

Dieser Artikel wurde von der chilenischen Seite angeregt und ist in der Praxis auch nur für Chile von Bedeutung. Chile verfügt im innerstaatlichen Recht über keine

¹⁶ BGE 131 II 169 E. 6 (Rechtshilfe an Nigeria): Es liegt nicht im Interesse der Schweiz, kriminelle Vermögenswerte zu horten.

Art. 14 Zustellung von Verfahrensurskunden und Gerichtsentscheidungen

Die Vorladung an eine im ersuchenden Staat verfolgte Person, die sich im ersuchten Staat aufhält, muss spätestens 45 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt bei der Zentralbehörde des ersuchten Staates eintreffen (*Abs. 4*). Diese Frist beträgt im Verkehr mit den Mitgliedstaaten des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens 30 Tage.¹⁹ Sie hat sich im Verkehr mit aussereuropäischen Staaten als zu kurz erwiesen. Die vorgesehene 45-tägige Frist findet sich beispielsweise auch in den Rechtshilfeverträgen mit Brasilien²⁰ und Mexiko²¹.

Art. 18 Freies Geleit

Die vorgeladene Person geniesst im ersuchenden Staat eine 30-tägige Schutzfrist vor Verfolgung und Freiheitsbeschränkung. Das freie Geleit wegen einer Handlung oder Verurteilung aus der Zeit vor der Abreise aus dem ersuchten Staat erlischt nach 30 Tagen, nachdem ein Verlassen des ersuchenden Staates möglich gewesen wäre (*Abs. 3*). Die Schutzfrist für die vorgeladene Person ist länger als im Verkehr mit europäischen Staaten, wo sie 15 Tage beträgt. Eine längere Frist drängte sich mit diversen aussereuropäischen Staaten auf.²²

Art. 19 Umfang der Zeugenaussage im ersuchenden Staat

Die Bestimmung regelt – als Gegenstück zu Artikel 8 – den Fall, dass ein Zeuge, der sich im ersuchten Staat aufhält, im ersuchenden Staat einvernommen werden soll.

Eine Person, die aufgrund einer Vorladung nach *Absatz 1* im ersuchenden Staat erscheint, um als Zeuge auszusagen, ist zur Aussage verpflichtet, soweit ihr nicht nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates ein entsprechendes Verweigerungsrecht zusteht. Die Aussagepflicht sowie die damit zusammenhängende Herausgabe von Beweismitteln können mittels Zwang durchgesetzt werden.

Absatz 2 befasst sich mit den Modalitäten der Zeugenbefragung.

Art. 20 Zeitweilige Überführung inhaftierter Personen

Die Bestimmung ist Artikel 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens nachgebildet. Sie wird durch einen *Absatz 4* über die Anrechnung der Freiheitsentziehung ergänzt. Der ersuchte Staat muss die Haftzeit, welche die Person im ersuchenden Staat verbracht hat, berücksichtigen und an die Dauer der ausgesprochenen Strafe anrechnen. Dieser Zusatz liegt im Interesse der überführten Person und geht auf eine Regelung in anderen Rechtshilfeverträgen zurück.²³

¹⁹ Siehe Erklärung der Schweiz zu Art. 7 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens (SR **0.351.1**).

²⁰ Art. 14 Abs. 4 (BBl **2007** 2047 2053)

²¹ Art. 15 Abs. 4 (BBl **2006** 9161 9167)

²² Zum Beispiel Art. 19 Abs. 3 des Rechtshilfevertrags mit den Philippinen (SR **0.351.964.5**) oder Art. 18 Abs. 3 des Rechtshilfevertrags mit Brasilien (BBl **2007** 2047 2054).

²³ Zum Beispiel Art. 21 Abs. 4 des Rechtshilfevertrags mit den Philippinen (SR **0.351.964.5**) und Art. 20 Abs. 4 des Rechtshilfevertrags mit Brasilien (BBl **2007** 2047 2054).

Art. 21 Einvernahme per Videokonferenz

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologie öffnet für die Strafverfolgung neue Möglichkeiten. Sie erlaubt insbesondere, Personen über eine direkte Videoverbindung im Aufenthaltsstaat einzuvernehmen, ohne dass sie sich persönlich in den anderen Vertragsstaat begeben müssen. Artikel 21 regelt, unter welchen Voraussetzungen Zeugen und Sachverständige und in gewissen Fällen auch strafrechtlich verfolgte oder verdächtige Personen per Videokonferenz einvernommen werden dürfen. Die Einvernahme per Videokonferenz ist auf die Fälle beschränkt, in denen ein Erscheinen der Person zur Einvernahme im ersuchenden Staat nicht zweckmässig oder nicht möglich ist (*Abs. 1*). Das Verfahren ist an klare Voraussetzungen gebunden, welche die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellen sollen: Die Einvernahme per Videokonferenz darf im ersuchten Staat nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstossen (*Abs. 2*). Die elementaren Verfahrensgrundsätze müssen gewährleistet sein (*Abs. 5*).

Die *Absätze 1–7* befassen sich mit der Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz. Sie umschreiben die Bedingungen und regeln das Verfahren:

- Eine Vertragspartei kann um eine Einvernahme per Videokonferenz ersuchen, wenn es der Person, die einvernommen werden soll, nicht möglich ist, in diese Vertragspartei zu reisen oder wenn ihre Einvernahme dort nicht zweckmässig ist (*Abs. 1*). Denkbar ist dies in Fällen, in denen eine Kollisions- oder Fluchtgefahr, der Gesundheitszustand oder das Alter der Person oder Gründe des Zeugenschutzes einer Einvernahme im ersuchenden Staat entgegenstehen. Die Bestimmung könnte auch zur Anwendung kommen, wenn die einzuvernehmende Person im ersuchenden Staat eine Strafverfolgung befürchtet. Möglich wäre auch, dass der Zeuge oder Sachverständige im ersuchten Staat an einem anderen Verfahren mitwirken muss. Für eine Einvernahme per Videokonferenz könnte zudem sprechen, dass gegen einen Zeugen, der in einer Vertragspartei inhaftiert ist, ein Auslieferungsverfahren zugunsten eines Drittstaates läuft.
- Der ersuchte Staat ist verpflichtet, die verlangte Einvernahme per Videokonferenz durchzuführen, sofern diese Form der Einvernahme im konkreten Fall den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und die technischen Voraussetzungen erfüllt sind (*Abs. 2*). Ist die Schweiz ersuchter Staat, so bedeutet dies konkret, dass beim Einsatz der Videokonferenz das Recht auf einen fairen Prozess beachtet werden muss. Die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen per Videokonferenz darf indessen nicht einzig mit der Begründung abgelehnt werden, das Recht des ersuchten Staates sehe dies nicht vor oder gewisse Detailvoraussetzungen für die Einvernahme seien nach seinem innerstaatlichen Recht nicht gegeben. Eine fehlende technische Vorrichtung ist kein genügender Ablehnungsgrund, vorausgesetzt der ersuchende Staat kann die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung stellen.
- Im Ersuchen muss dargelegt werden, weshalb das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person im konkreten Fall vor den Behörden des ersuchenden Staates nicht zweckmässig oder nicht möglich ist (*Abs. 3*).
- Wird die Einvernahme per Videokonferenz gutgeheissen, so muss der ersuchte Staat die einzuvernehmende Person ordnungsgemäss vorladen

(Abs. 4). Mit dieser Vorladungspflicht soll sichergestellt werden, dass alle geeigneten Massnahmen vorgekehrt werden, um das Erscheinen der betroffenen Person zur Videokonferenz zu ermöglichen.

- Bei der Durchführung der Videokonferenz sind zentrale Verfahrensregeln zu beachten (Abs. 5). Die Einvernahme muss sich an den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates ausrichten (Bst. a). Die zuständige Justizbehörde dieses Staates nimmt an der Einvernahme teil und hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Rechtsvorschriften dieses Staates eingehalten werden. Bei Missachtung solcher Rechtsgrundsätze muss die Justizbehörde sofort einschreiten und jede unredliche oder unkorrekte Beeinflussung der Einvernahme durch die ersuchende Justizbehörde unterbinden (z.B. durch Ausschalten der Mikrofone, Abbrechen der Verbindung).

Für die Einvernahme sind zwei Optionen möglich: Die Person wird über die Videoverbindung direkt von den Justizbehörden des ersuchenden Staates einvernommen, oder die Einvernahme erfolgt unter deren Leitung. Anwendbar ist in beiden Fällen das Recht des ersuchenden Staates (Bst. c). Die einzuvernehmende Person muss in beiden Fällen über die gleichen Rechte verfügen, die sie hätte, wenn sie für die Einvernahme in den ersuchenden Staat gereist wäre.

Wie bei einer klassischen Einvernahme kann der einzuvernehmenden Person im Bedarfsfall ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden (Bst. d). Es sind auch Massnahmen zu ihrem Schutz möglich (Bst. b).

Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten dieselben Regeln wie bei einer klassischen Einvernahme (Bst. e). Verweigert ein Zeuge die Aussage oder macht er eine Falschaussage, so kommen die gleichen Regeln zur Anwendung, die im Rahmen eines innerstaatlichen Verfahrens gelten würden (Abs. 7).

Absatz 8 lässt unter gewissen Bedingungen die Einvernahme strafrechtlich verfolgter oder verdächtiger Personen per Videokonferenz zu:

- Die ersuchende und die ersuchte Justizbehörde haben sich über die Einvernahmemethode und die Modalitäten der Durchführung geeinigt.
- Die getroffene Vereinbarung steht im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien und den einschlägigen internationalen Vereinbarungen wie dem UNO-Pakt II.
- Die strafrechtlich verfolgte oder verdächtige Person ist mit der Einvernahme einverstanden.

Im Unterschied zur Zeugen- und Sachverständigeneinvernahme ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, eine strafrechtlich verfolgte oder verdächtige Person per Videokonferenz einzuvernehmen, auch wenn die betroffene Person der Anhörung zustimmt. Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine solche Einvernahme durchgeführt wird, fällt in die Zuständigkeit der Zentralbehörde des ersuchten Staates.

Vorlage für die Bestimmung ist Artikel 9 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Ähnliche Regelungen wurden u.a. in die Rechtshilfeverträge mit den Philippinen²⁴, mit Brasilien²⁵ und Mexiko²⁶ aufgenommen.

Art. 22 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Der Grund für die Aufnahme dieser Bestimmung war die Tatsache, dass erfahrungsgemäss in Fällen, in denen ein Staat wegen Straftaten ermittelt, die eine grenzüberschreitende Dimension haben, die Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen eines anderen Staats, in dem ein Zusammenhang zu den betreffenden Straftaten besteht, für die Ermittlungen nützlich sein kann. Dies trifft in besonderem Masse für Strafuntersuchungen im Bereich der organisierten Kriminalität zu.

Artikel 22 enthält die Grundregeln für die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe. Grundlage jeder gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist ein Rechtshilfeersuchen, das von jeder der beiden Vertragsparteien gestellt werden kann. Gestützt darauf bedarf es einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien über den Zweck und die Dauer des Einsatzes. Der Einsatz der Ermittlungsgruppe beschränkt sich auf einen klar umschriebenen Auftrag, der darin besteht, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen. Im Übrigen gilt die Vereinbarung nur für einen festgelegten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann. Im Regelfall dürfte es sich bei den Mitgliedern, aus denen sich die Ermittlungsgruppe zusammensetzt, um Strafverfolgungsbeamte handeln. In gewissen Fällen können der Gruppe auch Staatsanwälte und Richter oder sonstige Personen angehören.

Der Artikel orientiert sich an Artikel 20 Absatz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Im Gegensatz zu dessen Artikel über die gemeinsamen Ermittlungsgruppen, der 12 Absätze umfasst, kamen die Verhandlungsdelegationen aufgrund des Umstandes, dass insbesondere Chile mit diesem Instrument noch wenig Erfahrung hat, überein, dass es sinnvoller sei, im Rechtshilfevertrag nur den Grundsatz zu statuieren und bei sich künftig ergebenden Fragen über die beiden Zentralstellen eine gemeinsame Haltung zu erarbeiten.

Art. 23 Kontrollierte Lieferung

Die Bestimmung geht auf das UNO-Übereinkommen vom 20. Dezember 1988²⁷ gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zurück, das die kontrollierte Lieferung auf Drogendelikte beschränkt. Der vorliegende Artikel, der sich an Artikel 18 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen anlehnt, geht einen Schritt weiter, indem er die kontrollierte Lieferung bei allen auslieferungsfähigen Straftaten ermöglicht, d.h. nach schweizerischem Recht für Straftaten, die nach dem Recht beider Staaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens einem Jahr bedroht sind²⁸. Die kontrollierte Lieferung setzt ein Rechtshilfeersuchen voraus. Sie bedarf der Zustimmung

²⁴ Art. 22 (SR **0.351.964.5**)

²⁵ Art. 21 (BBl **2007** 2047 2055)

²⁶ Art. 21 (BBl **2006** 9161 9169)

²⁷ SR **0.812.121.03** (für die Schweiz am 13. Dez. 2005 in Kraft getreten).

²⁸ Art. 35 IRSG (SR **351.1**).

mung des ersuchten Staates und untersteht dessen Rechtsvorschriften. Für die Schweiz sind das kantonale und das eidgenössische Verfahrensrecht massgebend.

Ziel des Artikels ist es, für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien in Bezug auf kontrollierte Lieferungen einen Rahmen zu schaffen. Bei den kontrollierten Lieferungen handelt es sich um eine Ermittlungsmethode, die sich bei der Bekämpfung des Drogenhandels und anderer Formen der schweren Kriminalität als sehr effizient erwiesen hat²⁹.

Der Begriff «kontrollierte Lieferung» ist im Vertrag selber nicht definiert und sollte in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften³⁰ und Gepflogenheiten ausgelegt werden. Die Bestimmung gilt beispielsweise, wenn eine unerlaubte Sendung mit Zustimmung der betroffenen Vertragsparteien abgefangen und ihre Weitersendung in einen anderen Staat mit dem intakten ursprünglichen Inhalt oder ohne diesen oder mit einem ganz oder teilweise ersetzten Inhalt genehmigt wurde. Diese Methode hilft den zuständigen Behörden, die Urheber einer Straftat schneller zu eruieren.

Nach *Absatz 1* muss jede Vertragspartei die Voraussetzungen schaffen, die es ihr, wenn sie von der anderen Vertragspartei darum ersucht wird, gestatten, die Durchführung einer kontrollierten Lieferung in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung betreffend eine auslieferungsfähige Straftat zu genehmigen. Aus dieser Bestimmung kann indessen keine Pflicht zur Gutheissung einer kontrollierten Lieferung abgeleitet werden. Es liegt im Ermessen der ersuchten Partei, ob sie ein Ersuchen bewilligt oder ablehnt.

Nach *Absatz 2* entscheidet die ersuchte Vertragspartei darüber, ob eine kontrollierte Lieferung in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden soll oder nicht. Solche Entscheide sind je nach Einzelfall im Rahmen der einschlägigen Vorschriften der ersuchten Vertragspartei zu treffen.

Die praktischen Vorkehrungen für kontrollierte Lieferungen erfordern eine enge Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und Behörden der beiden Vertragsparteien. *Absatz 3* hält fest, dass diese Lieferungen im Einklang mit den Verfahren der ersuchten Vertragspartei durchzuführen sind. Es obliegt den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei, gegebenenfalls tätig zu werden sowie die Massnahmen zu leiten und diese zu überwachen.

Für die Schweiz stellt die Ermittlungsmethode der kontrollierten Lieferung keine Neuerung dar. Neben der bereits erwähnten Regelung im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen finden sich entsprechende Bestimmungen in bilateralen Verträgen mit Deutschland³¹ und Österreich sowie dem Fürstentum Liechtenstein³².

²⁹ Europol hat ein «Europäisches Handbuch über kontrollierte Lieferungen» ausgearbeitet, das Informationen zu deren Abwicklung enthält.

³⁰ Bei der kontrollierten Lieferung handelt es sich in der Regel um dringende Massnahmen nach Art. 18 IRSG, die der Beweiserhebung und der Sicherung gefährdeter Beweismittel dienen.

³¹ Art. 19 des schweizerisch-deutschen Polizeivertrags vom 27. April 1999 (SR **0.360.136.1**).

³² Art. 12 des Vertrags vom 27. April 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden (SR **0.360.163.1**).

2.4

Kapitel IV: Strafregister und Austausch von Strafnachrichten

Art. 24 Strafregister und Austausch von Strafnachrichten

Die Bestimmung verpflichtet die Vertragsparteien zur Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister. In Anlehnung an die Artikel 13 und 22 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens müssen sie der anderen Vertragspartei auf Ersuchen Auskünfte aus ihrem Strafregister erteilen und einander regelmässig über die strafrechtlichen Entscheidungen unterrichten, die gegen ihre Staatsangehörigen ergangen sind.

Absatz 1 betrifft Informationen, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren verlangt werden. Der Umfang der Auskünfte, die der ersuchte Staat geben muss, entspricht dem, was er seinen Behörden im Rahmen eines innerstaatlichen Verfahrens liefern müsste.

Absatz 2 lässt auch eine Übermittlung von Auszügen aus dem Strafregister für nicht strafrechtliche Zwecke zu. Denkbar sind Zivilverfahren oder Verwaltungsverfahren mit zivilrechtlichem Aspekt. Massgebend für die Übermittlung sind die jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften. In der Schweiz ist die Abgabe von Strafregisteraus-zügen an das Ausland in Artikel 23 der Verordnung vom 29. September 2006³³ über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) geregelt.

Absatz 3 befasst sich mit der automatischen Mitteilung der strafrechtlichen Entscheidungen, die gegen einen Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei ergangen sind. Die jährliche Informationspflicht der Vertragsparteien ist auf die Eintragungen beschränkt, die im Strafregister figurieren. Aus der Bestimmung kann keine Verpflichtung zur Abgabe vollständiger Urteile abgeleitet werden.

2.5

Kapitel V: Verfahren

Art. 25–31 Zentralbehörde; Übermittlungswege; Inhalt und Ausführung des Ersuchens; Beglaubigung; Sprache; Kosten

Die Modalitäten des Rechtshilfeverfahrens sind weitgehend gleich geregelt wie in anderen Rechtshilfeverträgen.³⁴ Sie gehen auf Bestimmungen im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (Art. 14–17 und 20) und in dessen Zweitem Zusatzprotokoll (Art. 4 und 5) zurück. Zu den wesentlichen Bestimmungen gehören:

Art. 25 und 28 Zentralbehörden / Ausführung des Ersuchens

In jedem Staat ist eine Zentralbehörde für die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen zuständig. Diese dient als Anlaufstelle für die nationalen Rechtshilfebehörden und ist für die Vorprüfung der Ersuchen verantwortlich. Sie koordiniert die Ausführung der Rechtshilfeersuchen. Die Zentralbehörde hat zudem eine Vermittlungsfunktion, wenn zwischen ersuchender und ersuchter Behörde Schwierigkeiten oder Missver-

³³ SR 331

³⁴ Zum Beispiel die Art. 23 ff. der Rechtshilfeverträge mit den Philippinen (SR 0.351.964.5), Brasilien (BBI 2007 2047 2056) oder Mexiko (BBI 2006 9161 9171).

ständnisse über den Umfang der Zusammenarbeit entstehen oder ein Ersuchen ergänzungsbedürftig ist. In der Schweiz obliegen diese Aufgaben dem Bundesamt für Justiz. Sie lassen sich aus den gesetzlich vorgesehenen Prüfungs-, Übermittlungs- und Kontrollfunktionen ableiten (z.B. Art. 17 Abs. 2–4, 29 oder 78 ff. IRSG). Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidungsbefugnis des Bundesamts für Justiz im Rahmen von Artikel 79a IRSG. Danach kann das Bundesamt in gewissen Fällen selber über die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens befinden. Diese richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des IRSG und nach dem massgebenden Verfahrensrecht der Kantone und des Bundes.

Die Zentralbehörden sollen nur dann auf den bisher üblichen diplomatischen Verkehr zurückgreifen müssen, falls sich dies im Einzelfall als notwendig erweist.

Art. 29 Befreiung von jeder Beglaubigung und anderen Formerfordernissen

Die Befreiung von der Beglaubigungspflicht stellt vor allem im Verkehr mit latein-amerikanischen Staaten einen wichtigen Fortschritt dar, weil diese Länder den prozessualen Formalitäten einen grossen Wert beimessen. Nach der vereinbarten Regelung werden die in der Schweiz erhobenen und über das Bundesamt für Justiz übermittelten Beweismittel in Chile ohne zusätzliche Erklärung oder Beglaubigungsnachweise zum Beweis zugelassen. Diese Regelung soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverfahrens dienen. Sie gilt auch für Akten, die im Rahmen einer Anzeige nach Artikel 33 übermittelt werden.

Art. 30 und 34 Sprache/Übersetzung

Rechtshilfeersuchen sind in der Sprache des ersuchten Staates einzureichen. Ist die Schweiz ersuchter Staat, so muss ein chilenisches Rechtshilfeersuchen in eine der drei Amtssprachen übersetzt werden, die das Bundesamt für Justiz als Zentralbehörde fallweise bestimmt. Die Übersetzungspflicht obliegt jeweils dem ersuchenden Staat. Sie gilt auch für die Vollzugsakten.

Eine Übersetzungspflicht besteht im Fall der unaufgeforderten Übermittlung von Informationen und Beweismitteln sowie der Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Einziehung nach *Artikel 34* nur für das Übermittlungsschreiben der Zentralbehörde. Von der Übersetzung ausgenommen sind die entsprechenden Begleitdokumente.

Art. 31 Ausführungskosten

Die Kostenregelung entspricht dem, was im Bereich der internationalen Rechtshilfe üblich ist: Rechtshilfe wird in der Regel unentgeltlich geleistet. Ausnahmen sind nur in den Fällen möglich, die im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden.

Kapitel VI: Unaufgeforderte Übermittlung und Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Einziehung

Art. 32 Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und Beweismitteln

Im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität hat sich gezeigt, dass die Behörden eines Staates im Lauf der Ermittlungen oft zu Informationen gelangen, die auch für die Justizbehörden der anderen Vertragspartei von Bedeutung sein können. In diesen Fällen liegt es im Interesse der Strafverfolgung, dass die gesammelten Informationen oder Beweismittel der anderen Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen übergeben werden können, bevor überhaupt ein Rechtshilfeersuchen gestellt wurde. Ein frühzeitiger und rascher Informationsaustausch kann im Kampf gegen die Kriminalität eine entscheidende Rolle spielen. Die Vertragsbestimmung lehnt sich an Artikel 11 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen an. Sie findet sich auch in den jüngsten Rechtshilfeverträgen³⁵ der Schweiz. Vorläufer für diese Regelung war Artikel 10 des Geldwäschereübereinkommens.³⁶

Absatz 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die unaufgeforderte Übermittlung von Auskünften ausserhalb eines Rechtshilfeverfahrens zulässig ist. Die Übermittlung der Auskünfte soll der anderen Vertragspartei dazu dienen, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen (*Bst. a*), ein Strafverfahren zu eröffnen (*Bst. b*) oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern (*Bst. c*). Die Bestimmung ist nur auf Informationen und Beweismittel anwendbar, die eine Vertragspartei im Rahmen eines eigenen Ermittlungsverfahrens erhoben hat. Der Informationsaustausch muss über die Zentralbehörde und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts erfolgen. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, sie anzuwenden.

Absatz 2 räumt der übermittelnden Zentralbehörde die Möglichkeit ein, die Verwendung der Informationen und Beweismittel einzuschränken. Sie kann die Verwendung der Auskünfte an Bedingungen knüpfen, die in ihrem Recht vorgesehen sind. Diese Bedingungen sind für die Behörden der empfangenden Vertragspartei verbindlich.

Artikel 67a IRSG, der die unaufgeforderte Übermittlung von Beweismitteln und Informationen ebenfalls vorsieht, regelt die Einzelheiten für den Fall, dass die Schweiz übermittelnder Staat ist.

Art. 33 Anzeigen zum Zweck der Strafverfolgung oder der Einziehung

Die Bestimmung deckt diejenigen Fälle ab, die im Vierten Teil des IRSG geregelt sind. Sie schafft die staatsvertragliche Grundlage, damit Straftaten, die eine Vertragspartei nicht selber verfolgen kann, nicht ohne Folge bleiben. Für diese Fallkonstellation gibt *Absatz 1* einer Vertragspartei die Möglichkeit, die andere Vertragspartei um Eröffnung eines Strafverfahrens zu ersuchen und ihr die entsprechenden

³⁵ Art. 15 des Rechtshilfevertrags mit den Philippinen (SR **0.351.964.5**), Art. 29 des Rechtshilfevertrags mit Brasilien (BBl **2007** 2047 2059) oder Art. 30 des Rechtshilfevertrags mit Mexiko (BBl **2006** 9161 9174).

³⁶ SR **0.311.53**

Beweismittel zu liefern. Dieses Vorgehen drängt sich dann auf, wenn eine Vertragspartei konkrete Anhaltspunkte hat, dass eine Straftat verübt worden ist, und sie nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zu Ende zu führen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person, die in einer Vertragspartei straffällig geworden ist, nach der Tat ins Gebiet der anderen Vertragspartei flieht und anschliessend nicht ausgeliefert werden kann (z.B. wegen ihrer Staatszugehörigkeit). Denkbar ist auch, dass eine Vertragspartei konkrete Hinweise hat, dass gegen einen ihrer Staatsangehörigen in der anderen Vertragspartei eine Straftat verübt worden ist und sie den Täter nicht selber ins Recht fassen kann, weil eine Auslieferung nicht möglich ist.

Die Bestimmung ist auch anwendbar, wenn eine Vertragspartei Anhaltspunkte hat, dass sich im andern Staat Vermögenswerte oder Gegenstände befinden, die aus einer strafbaren Handlung stammen. In dieser Situation kann die andere Vertragspartei um Einziehung des Deliktsguts ersucht werden.

Absatz 2 schafft für die Vertragspartei, die eine Anzeige nach dieser Bestimmung erhält, eine Informationspflicht. Ihre Zentralbehörde muss der andern Vertragspartei mitteilen, welche Folge der Anzeige gegeben wurde, und im Bedarfsfall eine Kopie des Entscheids zustellen. Aus der Bestimmung kann indessen keine Verpflichtung zur Einleitung einer Strafverfolgung oder zur Einziehung abgeleitet werden.

Die Anzeige und die übermittelten Beweismittel sind in Anlehnung an Artikel 29 von der Beglaubigungspflicht befreit (*Abs. 3*).

2.7 **Kapitel VII: Schlussbestimmungen**

Art. 35–38 Andere Vereinbarungen oder Abmachungen; Meinungsaustausch; Beilegung von Streitigkeiten; Inkrafttreten und Kündigung

Die Schlussbestimmungen enthalten die üblichen Klauseln. *Artikel 35* klärt das Verhältnis zwischen dem Vertrag und anderen internationalen oder nationalen Rechtsvorschriften. Bei Fragen oder Schwierigkeiten bezüglich der Anwendung des Vertrags, seiner Umsetzung oder eines konkreten Einzelfalls erfolgt nach *Artikel 36* ein Meinungsaustausch zwischen den Zentralbehörden. Können diese einmal entstandene Streitigkeiten nicht beilegen, so ist nach *Artikel 37* der diplomatische Weg zu beschreiten. Die Vertragsparteien einigten sich auf diese Kompromisslösung nach dem Muster der in den Rechtshilfeverträgen mit Hongkong³⁷ und den Philippinen³⁸ ausgehandelten Lösung, nachdem die chilenische Seite nicht, wie von der Schweiz vorgeschlagen, ein Schiedsgericht als Streitschlichtungsorgan akzeptieren konnte. *Artikel 38* beschreibt das Verfahren für das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrags.

³⁷ Art. 37 (SR 0.351.941.6).

³⁸ Art. 32 (SR 0.351.964.5).

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen für Bund und Kantone

Der Vertrag begründet für die Schweiz neue Verpflichtungen. Dies gilt in besonderem Mass für das Bundesamt für Justiz, das als Zentralbehörde den Rechtshilfeverkehr von und nach Chile sicherstellen muss.

Das Ausmass des Arbeitsanfalls, der zusätzlich auf die schweizerischen Rechtshilfebehörden zukommt, hängt von der Anzahl und der Komplexität der Rechtshilfefälle ab. Aufgrund heutiger Einschätzung dürfte der Vertrag für den Bund keinen finanziellen Mehraufwand oder zusätzlichen Personalbedarf zur Folge haben. Ein allfälliger ressourcenmässiger Mehraufwand würde departementsintern aufgefangen.

In Bezug auf die Kantone kann je nach Umfang der Ersuchen und dem mit deren Erledigung verbundenen Aufwand eine Mehrbelastung einzelner kantonaler Rechtshilfebehörden nicht ganz ausgeschlossen werden.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Vertrag wird für die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht keine Auswirkungen haben.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist im «Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007»³⁹ nicht angekündigt, sie figuriert aber im Bericht «Die Ziele des Bundesrats 2007» unter den wichtigsten, für dieses Jahr geplanten Parlamentsgeschäften im Bereich der Sicherheit⁴⁰. Eine verbesserte internationale Justizzusammenarbeit trägt wesentlich zur Verbrechensbekämpfung bei und stärkt dadurch die innere Sicherheit. Dieses Anliegen stellt, wie vom Bundesrat bereits in seinem Bericht «Sicherheit durch Kooperation» vom 7. Juni 1999⁴¹ dargelegt, seit jeher einen wichtigen Bestandteil der schweizerischen Politik dar und gehört entsprechend auch zu den Zielen der Legislatur 2003–2007⁴². Der Rechtshilfevertrag mit Chile ist ein Baustein in dieser Politik der Schweiz, ihre Sicherheitsinteressen durch internationale Kooperation zu wahren.

³⁹ BBl 2004 1149

⁴⁰ Bericht vom 29. Nov. 2006, S. 35. Der Bericht ist im Internet auf der Website der Schweizerischen Bundeskanzlei (<http://www.bk.admin.ch>) veröffentlicht.

⁴¹ BBl 1999 7657

⁴² BBl 2004 1149 ff., Ziel 9

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) ist der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig. Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge fällt damit in seine Zuständigkeit. Der Bundesrat unterzeichnet die völkerrechtlichen Verträge mit ausländischen Staaten und unterbreitet diese der Bundesversammlung zur Genehmigung (Art. 184 Abs. 2 BV). Nach Artikel 166 Absatz 2 BV ist die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen Sache der Bundesversammlung.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Beim Rechtshilfevertrag mit Chile sind die zwei ersten Voraussetzungen nicht gegeben: Nach Artikel 38 Absatz 2 ist der Vertrag kündbar. Er sieht auch nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor.

Es bleibt zu prüfen, ob die dritte Voraussetzung erfüllt ist, d.h. ob der Vertrag wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder ob dessen Umsetzung den Erlass eines Bundesgesetzes erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴³ sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssen.

Der mit Chile abgeschlossene Rechtshilfevertrag enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen. Er begründet für die Vertragsparteien die Verpflichtung, einander eine möglichst umfassende Rechtshilfe zu gewähren. Diese Verpflichtung hat auch Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen. Ausserdem verleiht der Vertrag den mit seiner Anwendung beauftragten Behörden entsprechende Kompetenzen. Diese Bestimmungen müssen als wichtig angesehen werden, da sie nach Artikel 164 Absatz 1 BV nur in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden könnten, wenn sie auf nationaler Ebene erlassen werden müssten. Demzufolge untersteht der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge.

5.2 Vernehmlassung

Beim vorliegenden Vertrag wurde im Sinne von Artikel 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁴⁴ auf eine Vernehmlassung verzichtet. Der Inhalt des Vertrags stimmt im Wesentlichen mit demjenigen bereits abgeschlossener Verträge überein. Er geht weder über die Vorgaben des Rechtshilfegesetzes hinaus, noch weicht er substantiell von den bilateralen oder multilateralen Übereinkommen ab,

⁴³ SR 171.10

⁴⁴ SR 172.061

welche die Schweiz in der Vergangenheit abgeschlossen hat. Der Vertrag mit Chile baut das Vertragsnetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen vielmehr weiter aus und setzt damit die bundesrätliche Politik fort, die schweizerischen Sicherheitsinteressen durch vernetzte internationale Kooperation zu wahren. Bei keinem der früheren Verträge wurde die politische Akzeptanz in Zweifel gezogen; Gründe, weswegen es sich beim Rechtshilfevertrag mit Chile anders verhalten sollte, sind keine ersichtlich.